

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Herrn Sektionschef Dr. Gerhard Hesse

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4273 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 1570/17/TK/SL	4273	14.3.2018
	Mag. Timna Kronawetter		

Vorbereitung der Erlassung eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes; Rückmeldung

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

wir danken für die Übermittlung des Rundschreibens des Verfassungsdienstes zum Projekt „Vorbereitung der Erlassung eines zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes“ und die Möglichkeit an diesem Projekt aktiv mitzuwirken bzw. Vorschläge einzubringen und nehmen wie folgt Stellung:

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt den Beschluss der Bundesregierung, den Reformprozess, der durch den Österreich-Konvent begonnen wurde, umfassend fortzusetzen. Angesichts der zunehmenden Überregulierung wird es für Unternehmen immer schwieriger den Überblick über sie betreffende Rechtsvorschriften zu wahren. Vor diesem Hintergrund ist die im Rahmen der „Deregulierungsoffensive“ geplante Rechtsbereinigung, ausdrücklich zu begrüßen.

Wir übermitteln im Anhang - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - das tabellarische Verzeichnis, in dem jene Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes rot markiert wurden, die aus Sicht der WKÖ **obsolet** sind. Gelb markierte Bundesgesetze und Verordnungen sollten hinsichtlich einer allfälligen Aufhebung noch näher geprüft werden.

Folgende drei Gesetze, die nicht im tabellarischen Verzeichnis genannt sind, möchten wir ebenfalls als **obsolet** einmelden:

- Rechte der Finder öffentlicher Namensobligationen (Inkr. 24.1.1818)
- Verbot wucherischen Fruchtgenusses an verpfändeten Grundstücken (Inkr. 24.12.1816)
- Verjährung von Forderungen aufgrund eines Urteils etc. (Inkr. 7.9.1858)

Anzumerken ist, dass das bloße Ausscheiden „toten Rechts“ aus dem Rechtsbestand per se noch keinen für den Rechtsunterworfenen spürbaren Bürokratieabbau bewirkt. Die allerwenigsten Gesetze oder Verordnungen sind als Ganzes (un)zweckmäßig. Dies kann oft auch nur auf einzelne Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen zutreffen. Wir möchten daher ergänzend darauf hinweisen, dass in einem weiteren „Deregulierungsprozess“ auch einzelne, unnötige und bürokratische Passagen in Gesetzen und Verordnungen hinterfragt und gestrichen werden könnten.

Weiters wäre klarzustellen, ob im Falle der Aufhebung bestimmter Verordnungen nicht auch die dazu „ermächtigende“ Gesetzesstelle „entfallen“ müsste (zumindest bei einzelgesetzlichen Verordnungsermächtigungen, die eine unbedingte Pflicht zur Erlassung einer Verordnung statuieren).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin